



Yacht-Club Possenhofen e.V.

# Satzung und Hafenordnung

(Gültig ab 2019)

# **Satzung des Yacht-Club Possenhofen e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Zweck des Vereins**

1. Der Verein (Club) führt den Namen:  
„Y a c h t - C l u b P o s s e n h o f e n e . V . “ .  
Er hat seinen Sitz in Possenhofen und sein Segelrevier am Starnberger See. Der Club ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Club wurde am 27.04.1968 in München eingetragen.
3. Das Ziel des Club ist, den Segelsport sowie die übrigen Zwecke des Wassersports zu pflegen und zu fördern. Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles dienen: Abhaltung von sportgerechten Übungsfahrten, offenen und internationalen Wettfahrten, Meisterschaften und Beteiligung an solchen; Erteilung von theoretischem und praktischem Unterricht zum Erwerb von Segelscheinen. Die Jugend ist für den sportlichen Wettkampf in einer gesonderten Jugendabteilung auszubilden und das Jugendsegeln durch Abhalten von entsprechenden Veranstaltungen aller Art, Vorträgen und Segellehrgängen zu fördern.
4. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
5. Der Club soll Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes sein.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein (Club) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2

### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus: Ehrenmitgliedern  
ordentlichen Mitgliedern  
außerordentlichen Mitgliedern  
Familienmitgliedern  
Jugendmitgliedern  
fördernden Mitgliedern  
Zweitmitgliedern  
Seniorenmitgliedern

Anspruch auf einen Liegeplatz haben nur Ehren-, Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder auf der Basis der Verfügbarkeit und der jeweils üblichen Verträge für Sommer- und Winterlager.

## § 3

### **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sie sind von Beitragszahlungen oder der Verpflichtung zu sonstigen Leistungen gegenüber dem Club befreit.

## § 4

### **Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

- a) Alle Einrichtungen des Clubs zu benutzen und sich an allen Segelsportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibung zu beteiligen.
- b) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- c) Gegen getroffene Maßnahmen der Vorstandschaft bei einer Mitgliederversammlung Beschwerde zu führen.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Den Bestimmungen der Satzung und den entsprechenden Beschlüssen der Vorstandschaft bzw. der Ausschüsse Folge zu leisten und tatkräftig bei der Verfolgung der Ziele des Clubs mitzuwirken sowie den Club und den Wassersport in jeder Beziehung zu unterstützen.
- b) Der Vorstandschaft und den Ausschüssen die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendigen Angaben und Hinweise zu machen.
- c) Die Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen an den Club pünktlich zu entrichten.

## § 5

### **Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Beschwerderecht in der Mitgliederversammlung, an der sie indessen teilnehmen und in der sie Anträge stellen dürfen.

## § 6

### **Familienmitglieder, Zweitmitglieder, Seniorenmitglieder**

Familienmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ohne Anspruch auf einen Liegeplatz. Zweitmitglieder haben den Status von Familienmitgliedern. Seniorenmitglieder haben mit Ausnahme des Anspruchs auf einen Liegeplatz den Status eines ordentlichen Mitglieds

Familien-, Zweit- und Seniorenmitglieder sind zur Zahlung eines angemessenen, ermäßigten Clubbeitrages in der vom Finanzausschuß zu bestimmenden Höhe verpflichtet.

## § 7

### **Jugendmitglieder**

Jugendmitglieder haben die Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder. Darüber hinaus haben sie die ggf. in einer gesondert gestalteten von der Vorstandschaft zu erlassenden Jugendsatzung oder – in Ermangelung einer solchen – aufgrund entsprechender Beschlüsse der Vorstandschaft oder der Ausschüsse ihnen zugewilligte Rechte oder auferlegte Pflichten.

## § 8

### **Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder können außer natürlichen Personen auch juristische Personen, Vereine, Firmen oder sonstige Institutionen werden, die die Tätigkeit des Clubs in besonderer Weise fördern wollen. An Mitgliederversammlungen können fördernde Mitglieder oder jeweils ein von einem fördernden Mitglied gesandter Vertreter ohne Stimmrecht teilnehmen und Anträge stellen.

## § 9

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Außer in der Sparte fördernde Mitglieder können nur natürliche Personen Mitglieder des Clubs werden, die im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Ehrenmitglied wird, wer sich um den Club oder den Segelsport im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat und deshalb durch gemeinsamen, einstimmig zu fassenden Beschluß des Aufnahmeausschusses und des Sportausschusses, sowie des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt wird.

Die Aufnahme in die übrigen Mitgliedssparten erfolgt durch den Aufnahmeausschuß. Hierzu hat der Antragsteller einen schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des Clubs zu stellen

Die Aufnahme jedes Antragstellers, der nicht als Familienmitglied oder Jugendmitglied aufgenommen werden möchte, erfolgt zunächst als außerordentliches Mitglied.

Außerordentliche Mitglieder können nach 2 Jahren Mitgliedschaft zu ordentlichen Mitgliedern überführt werden. Die Überführung erfolgt ebenfalls durch den Aufnahmeausschuss.

Erfolgt keine Überführung in die ordentliche Mitgliedschaft, so erlischt die außerordentliche Mitgliedschaft nach 3 Jahren. Eine etwa erhobene Aufnahmegebühr ist bei Ausscheiden des außerordentlichen Mitgliedes unverzinst zurückzuzahlen.

Zweitmitglieder können ordentliche Mitglieder eines dem Deutschen Seglerverband angehörenden Vereins werden.

Ordentliche Mitglieder, die das 64. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag Seniorenmitglieder werden, wenn sie ihren Liegeplatz endgültig aufgegeben haben bzw. auf den Anspruch verzichten.

Familienmitglieder können nur Familienangehörige (Verwandte in gerader Linie 1. Grades oder in einer Familiengemeinschaft lebende Personen) von Mitgliedern (Stamm-Mitglieder) werden, die selbst mindestens die Rechte außerordentlicher Mitglieder besitzen. Ihre Mitgliedschaft dauert nur solange fort, als die Mitgliedschaft ihres Stamm-Mitgliedes fort dauert. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss. Falls die

Mitgliedschaft des Stamm-Mitglieds endet, können Familienmitglieder auf Antrag in die ordentliche Mitgliedschaft zu den aktuell geltenden Konditionen überführt werden. Die gültige Aufnahmegebühr ist zu entrichten.

Jugendmitglied kann werden, wer das 6. Lebensjahr erreicht, das 18. Lebensjahr aber noch nicht überschritten und eine schriftliche Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters beigebracht hat. Über die Aufnahme von Jugendmitgliedern entscheidet der Aufnahmeausschuss.

Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr lang Jugendmitglied gewesen sind, können in gleicher Weise wie

die außerordentlichen Mitglieder in die ordentliche Mitgliedschaft zu den geltenden Konditionen für ordentliche Mitglieder überführt werden. Erfolgt dies nicht, erlischt die Jugendmitgliedschaft mit der Vollendung des 20. Lebensjahrs, falls nicht der Aufnahmeausschuß die Jugendmitgliedschaft um eine bestimmte Zeit verlängert.

Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Aufnahmeausschuß auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden.

## § 10

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Club erlischt:

- a) Durch Austritt, der zum Schluß eines Kalenderjahres möglich ist und mit einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief erklärt werden muss.
- b) Durch Ableben eines Mitglieds.
- c) Durch Ausschluss aus dem Club. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Beschluss des Aufnahmeausschusses auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden, wenn das Mitglied das Ansehen des Clubs schädigt oder die Verbundenheit der Mitglieder untereinander nachhaltig und trotz Abmahnung stört, ferner wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung oder die ergangenen Beschlüsse des Clubs oder seiner Organe wiederholt verstößt. Ein Ausschließungsantrag des Vorstandsvorsitzenden ist dem Mitglied zur Stellungnahme unter Setzung einer angemessenen Frist vor Entscheidung des Aufnahmeausschusses mitzuteilen. Die Ausschließungserklärung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen und zu begründen. Gegen diesen Ausschluß hat der Betroffene das Recht des Einspruchs an die ordentliche Mitgliederversammlung binnen eines Monats. Der Einspruch ist innerhalb einer weiteren Monatsfrist zu begründen.

- d) Durch Streichung in der Mitgliederliste, die erfolgt, wenn das Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht bis zum 1. März des jeweiligen Beitragsjahres nachgekommen ist und eine schriftliche Mahnung erfolglos war bzw. ihm Stundung nicht gewährt wurde.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Darlehen zurück. Spenden, Mitgliedsbeiträge oder Umlagen oder sonstige vom Mitglied erbrachten Leistungen werden in keinem Fall zurückerstattet.

## § 11

### **Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen**

Die Mitglieder sind zur Leistung einer Aufnahmegebühr, fällig bei Aufnahme und zur Zahlung eines regelmäßigen Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet der Finanzausschuß auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden. Erforderlichenfalls kann durch Beschluß des Finanzausschusses zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Clubs eine einmalige Umlage erhoben werden. Sämtliche Beträge und Gebühren werden mit Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) bzw. nach Festsetzung der Umlagen fällig. Sonderleistungen des Clubs, die den Mitgliedern einzeln berechnet werden, sind nach Rechnungsstellung zahlbar.

Auf begründeten Antrag hin kann der Finanzausschuß mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden in Einzelfällen Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen oder sonstige dem Club geschuldete Leistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



**§ 12****Haushaltsführung**

Der Vorstandsvorsitzende hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsplan vorzulegen, in dem die voraussichtlichen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben aufgeführt werden müssen. Die ggf. in dem Haushaltsplan aufgeführten Einzelposten sind untereinander deckungsfähig. Schließt ein Haushaltsplan mit höheren Ausgaben als Einnahmen ab, so hat der Vorstandsvorsitzende gleichzeitig anzugeben, wie die Deckung der Mehrausgaben geschehen soll.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 13****Organe**

Die Cluborgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) die Ausschüsse
- d) die Kassenprüfer

Die Mitglieder sämtlicher Organe versehen Ihr Amt ehrenamtlich. Im Interesse des Clubs in vertretbarer Höhe von den Organ-Mitgliedern gemachten Aufwendungen werden Ihnen erstattet.

**§ 14****Der Vorstand**

Die Mitglieder im Sinne des § 26 BGB bestehen aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im 2-Jahresabstand finden Neuwahlen statt. Der Vorstandsvorsitzende kann innerhalb seiner Amtszeit mit einfacher Stimmenmehrheit von der ordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Der 2. Vorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden von der Vorstandschaft bestimmt. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, den 2. Vorsitzenden von seinen Pflichten zu entbinden, wenn ihm eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden nicht möglich erscheint. Er hat sodann unverzüglich der Vorstandschaft einen neuen 2. Vorsitzenden vorzuschlagen.

Die Wahl des 2. Vorsitzenden erfolgt durch die Vorstandschaft in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Wahlen erfolgen auf unbestimmte Zeit. Wählbar sind Ehrenmitglieder, und ordentliche Mitglieder.

Wahlen können in ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Die Wahlen werden von einem vom Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung bestätigten Wahlleiter geleitet, der insbesondere darauf achtet, dass die erforderlichen Formen und Fristen eingehalten werden. Er hat das Protokoll der Mitgliederversammlung mitzuzeichnen.

Zur Vorstandschaft gehören außer dem Vorstandsvorsitzenden und dem

2. Vorsitzenden:

- a) der Schriftführer
- b) der Kassenwart
- c) der Sportwart
- d) der Jugendleiter
- e) die Vorsitzenden der Ausschüsse

Diese Mitglieder der Vorstandschaft, ausgenommen die Vorsitzenden der Ausschüsse, werden vom Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Sie können abberufen werden durch den Vorstandsvorsitzenden in Übereinstimmung mit über 50% der verbleibenden Vorstandsmitglieder. Bis zur nächsten Wahl kann der Vorstandsvorsitzende die freigewordene Stelle kommissarisch nach eigenem Ermessen besetzen. Erreicht der Vorschlag des Vorsitzenden für eine Wahl nicht die Mehrheit von mehr als 50%, so hat der Vorsitzende solange Neuvorschläge zu machen, bis ein Vorschlag die entsprechende Mehrheit findet. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch den 1. Vorsitzenden ernannt und abberufen.

Der Vorstandschaft obliegt die allgemeine Führung der Clubgeschäfte und die Festlegung der Hafensatzung. Sie gibt sich hierfür selbst eine Geschäftsordnung.

Die Hafensatzung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 15

### **Mitgliederversammlung**

#### 1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die alljährliche Versammlung der Mitglieder des Clubs. Sie übt die oberste Aufsicht über die Clubverwaltung aus und entscheidet endgültig in allen ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Ferner nimmt sie alle nach der Satzung notwendigen Wahlen vor.

Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden unter Bekanntmachung der Tagesordnung jährlich einmal, möglichst in den ersten 4 Monaten des Jahres, einberufen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, enthaltend die Jahresabrechnung über das vergangene Haushaltsjahr und der Bericht über den Haushalt des laufenden Jahres;
- b) Genehmigung der Jahresabrechnung des vergangenen Haushaltsjahres mit Entlastung des Vorstandes;
- c) Durchführung der Wahlen zum Vorstandsvorsitzenden und zur Vorstandschaft wenn entsprechende Anträge vorliegen und soweit es in diesen Satzungen vorgesehen ist;
- d) Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen einen Ausschluss gem. § 10 über einen Ausschlussbericht des Vorstandes.
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Satzungsänderungen.

## 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstandsvorsitzende oder der 2. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn:

- a) Fragen zu erledigen sind, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und keinen Aufschub dulden.
- b) der Vorstand in besonders wichtigen Fällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu seiner Geschäftsführung für erforderlich hält.
- c) die Einberufung von mehr als  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.

## 3. Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung muß schriftlich erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 21 Tagen, die außerordentliche mit einer Mindestfrist von 7 Tagen einzuberufen. Maßgebend für die Fristen ist das Aufgabedatum zur Post.

4. Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 16**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, in seiner Vertretung dem 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Abstimmungen sind in der Regel öffentlich; auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung – soweit nicht in der Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind – erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszwecks, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 17**

### **Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt, welche die Pflichten haben, die Kassengeschäfte des Clubs zu überwachen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenberichte werden von einer neutralen Treuhandgesellschaft geprüft.

## **§ 18**

### **Die Ausschüsse**

Die Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Vorstandsvorsitzenden festgelegt. Mindestens hat er folgende Ausschüsse zu berufen.

- a) Aufnahmeausschuß
- b) Finanzausschuß
- c) Sportausschuß

Die Ausschüsse unterstützen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Arbeitsgebiete den Vorstandsvorsitzenden und den 2. Vorsitzenden des Clubs.

## § 19

### Protokolle

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vorstandschaft ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die Feststellungen über die ordnungsgemäße Einberufung sowie die gefaßten Beschlüsse wörtlich hervorgehen muß. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 20

### Auflösung des Clubs

Zur Auflösung des Clubs bedarf es

- a) eines vom Vorstand oder zumindest der Hälfte der Mitglieder ausgehenden Antrages.
- b) dessen Bekanntmachung an die Mitglieder bei der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der darüber Beschluß gefaßt werden soll.
- c) einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Clubmitglieder.

Liquidatoren sind der Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Pöcking, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Hafenordnung

### **I Liegeplatzbenutzung (Grundsätzliche Bestimmungen).**

Die Hafenebelegung obliegt grundsätzlich dem Hafenausschuss des YCP. Der jeweilige Liegeplatz wird dem Bootseigentümer vom Hafenausschuss des YCP zugeteilt. Ein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.

Die vom Club zugewiesenen Liegeplätze müssen auf jeden Fall eingehalten werden. Ein Wechsel oder Tausch kann nur im Einvernehmen mit dem YCP vorgenommen werden.

Die Benutzung des Liegeplatzes ist nur mit dem im Mietvertrag beschriebenen Bootsmodell zulässig. Jede Änderung ist dem YCP anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

Der Verkauf eines Bootes ist dem YCP mitzuteilen. Eine wie immer geartete Zusage über die Weitergabe der Liegeplatznutzung – insbesondere im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Bootes - ist in jedem Fall unwirksam.

Die Gründung einer Eignergemeinschaft muss dem YCP unverzüglich gemeldet werden.

### **II Lagerung der Boote**

Alle Boote müssen an ihren Liegeplätzen ordnungsgemäß und fachgerecht befestigt werden, damit eine Beschädigung oder Behinderung von anderen Booten ausgeschlossen ist.

Insbesondere sind schadhafte Belegleinen rechtzeitig auszuwechseln und an beiden Bootsseiten Fender auszulegen. Außenborder, Ruderblätter

etc. sind so zu positionieren, dass sie in keinem Fall über die Liegeplatzlänge hinausreichen.

Der Hafenvverwaltung des YCP ist es vorbehalten, schadhafte oder nicht vorschriftsmäßige Belegleinen zu entfernen und auf Kosten des Bootseigners zu erneuern.

Weiterhin dürfen die Festmacherleinen an Booten und Yachten nicht fest angeschlagen sein, sondern müssen sich jederzeit fieren und/ oder öffnen lassen, (z.B. Belegen der Festmacher auf einer Klampe).

Eine Haftung für eventuelle Beschädigungen an Steganlagen und/ oder Booten kann nicht übernommen werden. Bei rasch steigendem Wasserspiegel (wie es in den letzten Jahren häufiger vorkam), kann es notwendig sein, die Festmacher zu kappen, um größere Beschädigungen an Steganlagen oder Yachten zu vermeiden. Der Ersatz der Festmacherleinen geht zu Lasten des jeweiligen Booteigners.

Unberührt hiervon ist jeder Bootseigner verpflichtet, die Geeignetheit der angebrachten Belegleinen und Festmacher für sein Boot zu prüfen und ggf. deren Ungeeignetheit unverzüglich gegenüber dem YCP schriftlich zu beanstanden und selbst geeignete Festmacher in gleicher Weise wie werksseitig angebracht zu verwenden.

Ergänzend wird auf die Bestimmungen des jeweiligen Mietvertrages für Liegeplätze hingewiesen.

### **III Verhalten beim An- und Ablegen**

Aus dem Hafen auslaufende Boote haben stets Vorfahrt vor einkommenden Booten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Bayer. Schifffahrtsordnung. Hier ist insbesondere auf die Belange der Staatlichen Seenschifffahrt Rücksicht zu nehmen, die vor dem gesamten Clubbereich uneingeschränkt Vorfahrt hat. Aus diesem Grunde sind die Anlegeverbote an den Außenseiten der nördlichen Hafenanlage unbedingt einzuhalten.

Das Segeln innerhalb des Hafens, in den Hafen hinein oder aus dem Hafen heraus, ebenfalls das Surfen ist untersagt. Die Boote dürfen hier nur von Hand oder mit Motorkraft bewegt werden. Dabei darf eine Geschwindigkeit von max. 5 km/h nicht überschritten werden.



Diese Beschränkung gilt auch für Motorboote, die im Übrigen an die Bestimmungen der Schifffahrtsordnung gehalten sind, wonach sie innerhalb der 300-m-Zone nur senkrecht vom und zum Ufer gefahren werden dürfen unter Einhaltung einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h.

Das Bojenfeld ist nach dem Ablegen von der Boje auf dem bestmöglichen Weg so schnell wie möglich zu verlassen und darf nur zum Zweck des Wiederanlegens befahren werden.

Der Kanal zu und in der Lagerhalle darf von allen Booten in beiden Richtungen nur im Schritt-Tempo befahren werden. Das Baden in diesem Kanal und im Hafen ist untersagt.

#### **IV Verhütung von Feuergefahr**

In allen Lagerhallen, Schiffshütten und Werkstattträumen ist das Rauchen sowie das Umgehen mit Feuer und offenem Licht strengstens verboten. Der Gebrauch von funkenbildenden Werkzeugen ist nur den dazu von der Werft oder dem YCP Beauftragten erlaubt. Benzin, Petroleum, Spiritus, Diesel- und Motoröl und ähnliches dürfen nicht in den See oder in Ausgüsse und Abwasserkanäle geschüttet werden. Dies gilt vor allem auch für das Entleeren von överschmutzten Bilgen. Treibstoffe, Motoröl und Gas dürfen nur im Boot, in den dazugehörigen, zugelassenen Behältern aufbewahrt werden. Für die Dauer des Winterlagers müssen alle brennbaren Flüssigkeiten aus den Booten entfernt werden. Außenbordmotoren und die dazugehörenden Tanks sowie sonstige brennbare Flüssigkeiten müssen ebenfalls während des Winterlagers aus dem Clubbereich entfernt werden.

## V Allgemeines

Eltern haften in jedem Fall für Ihre Kinder. Dies gilt sowohl für das ganze Hafengelände des YCP als auch das Werftgelände der Firma Glas.

Stege, Beibootlager und das Clubgelände, insbesondere die Rasenflächen vor dem Clubmast (zwecks Segellegung), sind sauber zu halten und alle Anlagen zu schonen. Das Hochziehen von Persenningen am Flaggenmast ist grundsätzlich untersagt. Die Trocknung von Segeln am Flaggenmast ist nur außerhalb von Veranstaltungen, also wenn der Mast nicht unter Flaggen steht, erlaubt.

Beiboote sind nach Gebrauch in die entsprechende Box zu verbringen. Das Liegenlassen von Beibooten auf dem Clubgelände, insbesondere den Rasenflächen ist nicht gestattet.

Auf den Stegen dürfen keinerlei Gegenstände abgelegt oder gelagert werden. Ausnahmen sind Persenninge von ausfahrenden Booten.

Lebensmittelreste dürfen keinesfalls unter Stege oder Hütten geworfen werden. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

Das Mitbringen von Hunden in das Clubgelände ist grundsätzlich verboten, sie können lediglich an der Leine auf dem kürzesten Weg zum oder vom Boot gebracht werden und sind von den Rasenflächen fern zu halten. Es ist verboten, Hunde über Badeleitern ins Wasser zu lassen.

Krane und Motorslipanlage dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bootswerft Glas bedient und benutzt werden. Die Benutzung von Takelmast und sonstigem Gerät erfolgt nur durch die Firma Glas.

Für Schäden an Personen, Booten und Zubehör übernehmen der **YCP** und die Werft keine Haftung; derartige Schäden sind weder vom **YCP** noch von der Bootswerft Glas versichert.

Verstöße können vom YCP abgemahnt werden. Dauerhafte und trotz Abmahnung wiederholte Verstöße können den Verlust des Liegeplatzes zur Folge haben.